

Nr. 748.

Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. B e e k e r ,

Beisitzer:

K a h n - Berlin,

H ö e k e r - Berlin,

F r o h n - Berlin,

M a r s e h a l l - Köln.

Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer der Filmprüfstelle gegen die Zulassung des Bildstreifens:

„4. Lignose Hörfilm System Breusing“
(Man wird doch wohl noch fragen dürfen)

durch die Filmprüfstelle Berlin ersehen.

Antragsteller

für Beschwerdeführer: Dr. G r a s s m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Antragstellers

Der Vertreter des Beschwerdeführers äusserte

sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s e h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin III - Nr. 19843 vom 20.8.1928 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s e h e i d u n g s g r ü n d e :

Nach § 5 des Reichslichtspielgesetzes unterliegt der Zensur neben dem Bildstreifen und dem Titel „der verbindende Text in Wort und Schrift“. Unter ver -

II.

bindendem Text ist ein Text zu verstehen, der die auf dem Bildstreifen dargestellte Handlung in ihren Teilen zu einem verständlichen Ganzen verbindet, sei es, dass er vorhandene Lücken ausfüllen, sei es, dass er eine schwer verständliche Stelle erklären will. Im Gegensatz zum verbindenden Text steht der Text eines Vortragswerkes, ^{s.B.} eines Gedichtes, eines Vortrages, eines Couplets usw. Der verbindende Text ist immer etwas Unselbständiges, ist nur denkbar im Zusammenhang mit dem Film, im Gegensatz zu dem Text eines Gedichtes usw. der etwas Selbständiges darstellt. Der verbindende Text ist ferner dem Film untergeordnet, ist Nebensache neben dem Film, im Gegensatz zu dem Text s.B. eines Vortrages, der etwas in sich Abgeschlossenes bildet und eine Unterordnung nicht kennt. Der verbindende Text ist für sich genommen unverständlich; man kann ihn nur verstehen an der Hand des Bildstreifens. Der Text eines Vortragswerkes ist dagegen für sich allein verständlich.

Diese Auffassung steht im Einklang mit den einschlägigen Literaturen:

Seegeer, S. 48: „Die zu dem Bildstreifen mündlich gegebenen Erläuterungen sind prüfungspflichtig, sofern eine gedankliche Verbindung zwischen dem gesprochenen Wort und dem Bildstreifen gegeben ist. Dies ist der Fall ... bei der Vorführung eines Bildstreifens mit gleichzeitigen im Rahmen desselben gehaltenen Gesangs- und Sprechvorträgen, soweit sie nicht selbständige Bedeutung haben Nicht unter § 5 fallen solche mündlichen Darbietungen, bei denen das Vor-

III.

liegen eines geistigen oder stofflichen Zusammenhange mit dem Bildstreifen verneint werden muss."

Hellwig, S. 138: „ Von einem verbindenden Text kann nur dann die Rede sein, wenn die bildlichen Vorführungen die Hauptsache sind. Wenn dagegen die mündlichen Darstellungen mehr sind als eine nebensächliche Begleiterscheinung der Lichtspielvorführung, wenn sie insbesondere die Hauptsache sind, die Bildstreifen nur zu ihrer Erläuterung dienen, dann unterliegen sie nicht der Zensur".

Nach Szssesny, S. 50 unterliegen „ etwaige bei der Vorführung von Bildstreifen zu gebenden Erklärungen, soweit sie nicht eine selbständige Bedeutung haben", der Filmsensur. Ob die Erklärungen eine selbständige Bedeutung haben, sei nach Lage des Einzelfalles zu beurteilen, die Frage sei zu bejahen „ bei Vorträgen, wenn sie als in sich abgeschlossen und für sich verständlich, s. B. als besondere Nummer eines Variete- oder Vortragsprogramms dargeboten werden können".

Liepe, S. 20: „ Bei Vorträgen ^{Filmsketchen} deklamatorischer Art, Gesangsvorträgen/ usw. ist zu prüfen, inwieweit die Vorträge oder Bearbeitungen einen wesentlichen Bestandteil des Inhalts des Bildstreifens ausmachen. Der Text würde dann der Zulassung unterliegen, wenn er allein nicht zu verstehen und ohne Bildstreifen nicht aufzuführen ist".

Goldebaum, S. 48: „ Text ist immer etwas Untergeordnetes ".

Brauchitsch, S. 373: „ Stehen Gesangs- oder Vortrageeinlagen, die bei Vorführung von Bildstreifen zum Vortrag gelangen, ihrem Inhalt nach zu dem Bildstreifen in so engem Zusammen-

IV.

hang, dass ihnen eine selbständige Bedeutung nicht zukommt, so unterliegen sie als verbindender Text der Zensur. Bei einer Filmoper und Filmoperette werden sich Oper und Operette als selbständiges Werk darstellen, das auch ohne den Bildstreifen aufführbar ist. Lehnen sich Text und Musik jedoch so eng an den Bildstreifen an, dass beide nur zusammen verständlich und zwei von einander abhängige Schöpfungen nicht nachweisbar sind, so ist lediglich § 5 anzuwenden. Bei Musikeinlagen, Couplets, Kino-Cabarets ist lediglich § 32 und 33 a der Gewerbe-Ordnung anwendbar.

Danach hatte die Kammer zu prüfen, ob der eingereichte Text etwas in sich Selbständiges und für sich allein Verständliches, oder ob er etwas Unselbständiges und für sich allein Unverständliches ist, ob er als Hauptsache oder als Nebensache neben dem Bildstreifen anzusehen ist. Die Kammer war einmütig der Auffassung, dass es sich bei dem Text um ein selbständiges Couplet handelt, das man beim Lesen ohne Hilfe des Bildstreifens verstehen kann, das von Coupletsängern ganz unabhängig von dem Film vorgetragen werden kann, das dem Film gegenüber als die Hauptsache erscheint und also eine selbständige Bedeutung zu beanspruchen hat. Dabei muss es unerheblich sein, ob das Couplet von einem auf der Leinwand dargestellten Künstler oder von dem Künstler persönlich vorgetragen wird und ob der Vortrag mit menschlicher Stimme oder vermittels des Grammophons und Lautsprechers erfolgt. Die Kammer war daher übereinstimmend der Auffassung, dass der eingereichte Text nicht als verbindender Text im Sinne von § 5 des Lichtspielgesetzes aufzufas-

V.

sen ist und dass er daher der Filmzensur nicht unterliegt. Bei der Schaffung des Reichslichtspielgesetzes gab es keinen Tonfilm. Es besteht insofern jetzt eine Lücke in Gesetz und es wird zu erwägen sein, ob man in einer Novelle das auf mechanischem Wege z.B. mittels Grammophons und Lautsprechers dem Hörer bei gleichzeitigem Erscheinen des Künstlers auf der Leinwand übermittelte Vortragswerk zensurpflichtig macht.

Die Gebührenentziehung ergibt sich aus § 5 der Gebührenerhebung.

Beglaubigt

Tincher
Regierungsinspektor



H. Becker